



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

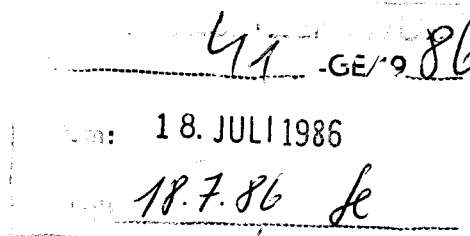
26/SN-256/ME

Entwurf eines Bundesverfassungs-  
gesetzes über den Schutz der  
persönlichen Freiheit

Wien, am 15.7.1986  
Kettner/Ha  
Klappe 2259  
000-460/86

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien



Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 14. Mai 1986, Zahl  
600.635/20-V/1/86, vom Bundeskanzleramt übermittelten Entwurf  
eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der per-  
sönlichen Freiheit gestattet sich der Österreichische Städte-  
bund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu über-  
senden.

Beilagen

(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesverfassungs-  
gesetzes über den Schutz der  
persönlichen Freiheit

Wien, am 15. Juli 1986  
Kettner/Ha  
Klappe 2259  
000-460/86

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 14. Mai 1986, Zahl 600.635/20-V/1/86, zur Begutachtung ausgesandten Entwurf wird seitens des Österreichischen Städtebundes folgende Stellungnahme abgegeben:

Der vorliegende Entwurf ist im Zusammenhang mit einem weiteren Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes zu sehen, mit dem Verwaltungsstrafsenate mit "Tribunal"-Charakter geschaffen werden sollen. Dieser Entwurf liegt zwar noch nicht vor, doch ist damit eine Reihe von Problemen verbunden, welche auch im Zusammenhang mit dem nunmehrigen Entwurf eingehend geprüft werden müssen. Es erscheint daher sinnvoller, die beiden Bundesverfassungsgesetze im Nationalrat gleichzeitig zu behandeln und zu verabschieden.

## Zu Art. 3:

Der 2. Satz dieses Artikels sollte entfallen, weil das nach den geltenden Gesetzen vorgesehene Kumulationsprinzip für eine entsprechende Prävention unabdingbar erscheint.

Bei Z 3 erhebt sich die Frage, ob unter Bestrafung "mit Freiheitsentzug" auch die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe bei Bestrafung mit Geld zu verstehen ist. Ein Wegfall der Ersatzfreiheitsstrafen würde die Effektivität des Verwaltungsstrafrechtes weitgehend einschränken.

Zu Art. 3 und 6:

Ungeachtet der diesbezüglichen Wendung in Art. 6 Abs. 1 EMRK sollte die Wortfolge "unabhängige und unparteiische Behörde" durch die Wortfolge "weisungsungebundene Kollegialbehörden, deren Entscheidung keiner Anfechtung im Verwaltungswege unterliegen" ersetzt werden, wie dies der Terminologie des B-VG entspricht. Es könnte dadurch eine Verunsicherung hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden vermieden werden.

Zu Art. 4:

Abs. 4 dieses Artikels sollte lauten:

"Der Verhaftete ist unverzüglich über die Gründe seiner Verhaftung und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu unterrichten. Ist er der deutschen Sprache nicht mächtig, hat er das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers bzw. Übersetzers."

Im übrigen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär